

Gemeinsam. Sozial. Für NRW.

**Sozialpolitische Positionen und Forderungen
der Freien Wohlfahrtspflege NRW
zur Landtagswahl 2017**

– Auszug –

Integration fördern, Teilhabe stärken

Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung

1. Bundesteilhabegesetz

Mit der Umsetzung des BTHG werden neue Rahmenbedingungen für die Träger von Diensten und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege mit Bestandskraft für viele Jahre, ggf. auch Jahrzehnte, geschaffen. In diesem Zusammenhang sind durchaus Umbrüche zu erwarten, v.a. auch aufgrund des Verzichts auf die tradierten Angebotskategorien „ambulant“ und „stationär“ und der Differenzierung zwischen Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen. Auf die Landesregierung von NRW kommt ein erhebliches Maß an Mitverantwortung für die Weiterentwicklung des Politikfeldes Behindertenhilfe und für eine zunehmende Zahl an Bürgerinnen und Bürgern mit Bedarf an Assistenz und Betreuung in unserem Land zu. Vor diesem Hintergrund ist zu hoffen und zu erwarten, dass die Bedeutung dieses Handlungsfeldes und der Gestaltungsauftrag der Landesregierung erkannt, und Aufsichts- und Gestaltungskompetenzen verantwortlich und in Abstimmung mit Behinderten-, Fach- und Sozialverbänden einschließlich der Freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen werden.

Unsere Forderungen und Positionen:

- Nach Inkrafttreten des Reformgesetzes steht die Umsetzung in sämtlichen Bundesländern an. Dabei werden die Bundesländer über erhebliche **Gestaltungskompetenzen** verfügen, die insbesondere bei folgenden Aufgaben, Zielen und Handlungsspielräumen genutzt werden müssen:
 - **Bestimmung der Träger** der Eingliederungshilfe (§94 Abs. 1 SGB IX).
 - Flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete **Angebotsstruktur** (vgl. §94 Abs. 3 SGB IX).
 - Beteiligung an einer **länderübergreifenden „Evidenzbeobachtung“** und an einem **Erfahrungsaustausch** zur Wirkung und Qualifizierung von Steuerungsinstrumenten der Träger der Eingliederungshilfe, zu den Auswirkungen der neuen Zugangskriterien (leistungsberechtigter Personenkreis nach §99 SGB IX), zur Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts nach §104 Abs. 1 und 2 SGB IX, zur Koordinierung von Leistungen und zum trägerübergreifenden Verfahren der Bedarfsermittlung und -feststellung sowie zu Auswirkungen des Beitrags (§94 Abs. 5 SGB IX).
 - Ermächtigung der Landesregierung, per Rechtsverordnung ein **Instrument zur Bedarfsermittlung** zu bestimmen (§118 Abs. 2 SGB IX).
 - Möglichkeit der Landesregierung, eine **Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung** (einschließlich der „Wirksamkeit“) auch unabhängig vom Vorliegen von Anhaltspunkten, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Aufgaben nicht erfüllt, zuzulassen (§128 Abs. 1 SGB IX).
 - Regelung der Inhalte von **Rahmenverträgen** per Rechtsverordnung der Landesregierung, sofern zwischen den Vereinigungen der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer kein Vertragswerk vereinbart werden konnte (§131 Abs. 4 SGB IX).
 - Die Freie Wohlfahrtspflege NRW strebt nach dem Inkrafttreten des BTHG an, gemäß dem § 46 SGB IX eine verbindliche Landesrahmenvereinbarung für die **Frühförderung für Kinder mit Behinderung in NRW** zu verhandeln, auf dessen Grundlage die Vertragspartner gesichert die Leistungen ausgestalten können. Eine Moderation des Verhandlungsprozesses durch das Ministerium ist dabei anzustreben.

- Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Zusammensetzung und **Verfahren von Schiedsstellen** zu bestimmen (§133 Abs. 5 SGB IX).

2. Sozialpsychiatrie

Hier ist auf die Unterversorgung von psychisch kranken Menschen mit Migrationshintergrund hinzuweisen; denn Menschen mit Migrationshintergrund finden in weit geringerem Maß, als ihr Anteil in der Bevölkerung vermuten ließe, Zugang in das gesundheits- bzw. sozialpsychiatrische System.

Unsere Forderungen und Positionen:

- Die **Integration von Flüchtlingen** und psychisch kranken Menschen mit Migrationshintergrund **in das gesundheits- bzw. sozialpsychiatrische System** ist voranzubringen, denn gerade die Bearbeitung traumatisierender Fluchtgründe oder traumatischer Fluchterfahrungen darf nicht auf die Zeit verschoben werden, in der inadäquate Verarbeitungsstrategien chronifiziert sind. Der **Ausbau von Trauma-Ambulanzen** und die **Erhöhung der Anzahl bilingualer Therapeutinnen und Therapeuten** ist notwendig, akut mindestens die finanzielle Unterstützung für Übersetzer.

3. Rechtliche Betreuungen

Mehr als 180 Betreuungsvereine in Nordrhein-Westfalen sind der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Sie garantieren als verlässliche Partner Kontinuität, Fachlichkeit und Transparenz. Insbesondere durch die Gewinnung, Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer/innen, die Information zu Vorsorgevollmachten und die Beratung Bevollmächtigter tragen sie neben dem gesellschaftlichen Aspekt der Verantwortung für Mitmenschen und dem bürgerschaftlichen Engagement auch zu einer wirksamen Entlastung der öffentlichen Haushalte bei.

Das Land NRW gewährt den Betreuungsvereinen Zuwendungen in Form der sogenannten „Prämien- und Bestandsförderung“ sowie einer „Basisförderung“, die erstmalig im Jahr 2015 eingeführt und jeweils für die Jahre 2016 und 2017 angehoben wurde. Die Betreuungsvereine tragen zudem mit erheblichen Eigenmitteln zur Realisierung dieser Arbeit bei.

Zur Sicherung der Arbeit der Betreuungsvereine bedarf es auch einer Erhöhung der Vergütung für das Führen von Betreuungen. Der Bundesgesetzgeber hat seit dem Jahr 2005 die Stundensätze für Berufs- und Vereinsbetreuer nicht mehr angehoben.

Unsere Forderungen und Positionen:

- Die bisherige Förderstruktur hat sich für ein flächendeckendes und bürgernahes Angebot der Betreuungsvereine bewährt. Die Erhöhung der Mittel im Landeshaushalt 2017 sollte für eine Weiterentwicklung genutzt werden, ohne die bisherige Struktur grundsätzlich zu verändern. Die Förderstruktur sollte umgestaltet werden in ein Fördermodell, das alle geforderten gesetzlichen Aufgaben berücksichtigt und eine **Basisförderung mit einer Prämienförderung** kombiniert.
- Darüber hinaus ist es erforderlich, dass sich die Landtagsfraktionen für eine Bundesratsinitiative stark machen, die die **Anpassung der bundesgesetzlich geregelten pauschalen Vergütung** für Berufs- und Vereinsbetreuer an die aktuelle Lohn- und Gehaltsentwicklung zum Inhalt hat.